



Deutscher Landkreistag

Landkreistag Baden-Württemberg	Bayerischer Landkreistag
Landkreistag Brandenburg	Hessischer Landkreistag
Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern	Niedersächsischer Landkreistag
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Landkreistag Rheinland-Pfalz
Landkreistag Saarland	Sächsischer Landkreistag
Landkreistag Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Thüringischer Landkreistag	

Rahmenübereinkommen

über die gegenseitige personelle und sächliche Unterstützung im
gesundheitlichen Verbraucherschutz, insbesondere im
Tierseuchenfall

Präambel

Die Erfahrungen aus den Tierseuchenkrisenfällen sowie Lebensmittel- und Futtermittelskandalen der letzten Jahre haben gezeigt, dass zum Zweck einer effizienten Bekämpfung hochkontagiöser und wirtschaftlich bedeutender Tierseuchen und von Geschehnissen wie dem jüngst publik gewordenen Geschehen um dioxinbelastete Futtermittel eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Landkreise im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes von entscheidender Bedeutung ist. Unter den 301 Landkreisen besteht dementsprechend vor dem Hintergrund einer noch effizienteren Bekämpfung entsprechender Ereignisse Einvernehmen, die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung als Ausdruck bestehender Solidarität untereinander zu intensivieren. Angesichts dessen sollen im Bedarfsfall gegenseitig personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, soweit die Aufgabenerfüllung des jeweils unterstützenden Landkreises dies zulässt. Daher treffen der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände als Absichtserklärung nachfolgendes Rahmenübereinkommen, dem die mit den Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung sowie Lebensmittelkontrolle und weiteren Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz betrauten Landkreise durch Erklärung gegenüber ihrem Landesverband beitreten können.

§ 1 Krisenfall

Krisenfall im Sinne dieses Übereinkommens ist der Verdacht/Ausbruch einer Tierseuche i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Tierseuchengesetz oder ein krisenhaftes Geschehen im gesundheitlichen Verbraucherschutz, das in der Bewältigung einen erheblichen Einsatz von Fachpersonal erfordert.

§ 2 Personal

- (1) Soweit ein Landkreis eine personelle oder sächliche Unterstützung für notwendig hält, stellen die übrigen nicht durch einen Krisenfall direkt betroffenen Landkreise Tierärzte, Lebensmittelkontrolleure, sonstiges Fach- und Verwaltungspersonal sowie Sachmittel nach Maßgabe von § 3 zur Verfügung.
- (2) Der anfordernde Landkreis richtet seine Bitte um Unterstützung entsprechend den landesrechtlichen Regelungen über die jeweils zuständige Landesbehörde und – im Tierseuchenfall – auch über den Arbeitsstab der Bund-Länder Task-Force Tierseuchenbekämpfung an die übrigen Landkreise. Im Tierseuchenfall findet die konkrete Personalzuweisung über den Arbeitsstab der Bund-Länder Task-Force Tierseuchenbekämpfung entsprechend den jeweiligen Landesregelungen statt.
- (3) Landesinterne und interkommunale Regelungen und Unterstützungsvereinbarungen haben Vorrang vor der mit diesem Rahmenabkommen angestrebten länderübergreifenden Hilfeleistung und bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Für die Zeit der Tätigkeit untersteht das angeforderte Personal der Dienst- und Fachaufsicht/den Weisungen des anfordernden Landkreises.

§ 3 Verfügbarkeit des Personals

- (1) Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass die Unterstützungsleistung nur im Rahmen der rechtlichen wie tatsächlichen Verfügbarkeit des Personals und der Sachmittel der entsendenden Dienststelle gewährt werden kann.
- (2) Soweit in einzelnen Bundesländern Fachpersonal nicht den Landkreisen, sondern dem Land rechtlich zugeordnet ist, wirken die betroffenen Landesverbände gegenüber den zuständigen Landesbehörden im Bedarfsfall auf eine Mitwirkung an der bundesweiten personellen Unterstützung i. S. § 2 Abs. 1 dieses Rahmenübereinkommens hin.

- (3) Die Landkreise schaffen bereits im Vorfeld die grundsätzlichen personalrechtlichen Voraussetzungen für die tatsächliche Verfügbarkeit im Krisenfall. Das betrifft insbesondere mit Blick auf Verkürzung der Anforderungszeiten die Erstellung von Übersichten über das Personal, deren Kommunikationsdaten und vorhandene Sachmittel.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Jeder Landkreis stellt das Personal dem anfordernden Landkreis bis zu einer Einsatzdauer von sieben Kalendertagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Nach Ablauf von sieben Kalendertagen, erstattet der anfordernde Landkreis die von diesem Tag an entstehenden Personalkosten. Zu den Personalkosten zählen die individuellen Bezüge sowie die Beiträge zur Versorgungskasse bzw. Sozialversicherung sowie sonstige vom Arbeitgeber zu tragende Kosten. Die Kosten bestimmen sich nach den jeweiligen Landesvorschriften des das Personal entsendenden Landkreises.
- (3) Reise- und Übernachtungskosten werden von dem anfordernden Landkreis getragen. Sie bestimmen sich nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Sachmittel werden von dem Hilfe leistenden Landkreis gegenüber dem anfordernden Landkreis zum Selbstkostenpreis abgerechnet.

§ 5 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch das zur Verfügung gestellte Personal oder die Sachmittel entstehen, haftet der anfordernde Landkreis.
- (2) Für Schäden, die eine bei einer anderen Behörde tätige Person erleidet, kommt der anfordernde Landkreis auf, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Landesverbände erklären ihren Beitritt zu dem Rahmenvertrag gegenüber dem Deutschen Landkreistag, der die Landesverbände regelmäßig über die bei ihm eingegangenen Beitritte unterrichtet. Ein Widerruf des Beitritts zum Rahmenvertrag ist jedem Landesverband mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
- (2) Diese Vereinbarung tritt nach Vorliegen von mindestens drei Beitrittserklärungen in Kraft. Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Landkreistag Baden-Württemberg

Bayerischer Landkreistag

Landkreistag Brandenburg

Hessischer Landkreistag

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsischer Landkreistag

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Landkreistag Saarland

Sächsischer Landkreistag

Landkreistag Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Thüringischer Landkreistag

Deutscher Landkreistag

